

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 02.12.1993

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 23. 03./30. 09. 1993 zu den nachstehenden Bebauungsplänen folgenden gleichlautenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt:

- a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)
 - Nr. 253: Sportplatz Lay (Beschluß vom 23. 03. 1993)
 - Nr. 53: Osthang Karthause mit den Änderungen Nrn. 1 und 2 (Beschluß vom 30. 09. 1993)
 - Nr. 78: Industriegebiet Wallersheim/Kesselheim (IV. Bauabschnitt) mit den Änderungen Nr. 1-4 (Beschluß vom 30. 09. 1993)
 - Nr. 88: Langemarckplatz mit der Änderung Nr. 1 (Beschluß vom 30. 09. 1993)
- b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die Bebauungspläne zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - erteilt hat und in den Fällen wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan-/Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am ...	Ausfertigung mit ansl. Bekanntmachung	Rechtskraft am ...
B.-Plan Nr. 253	30. 11. 1973	30. 11. 1993	30. 11. 1973
B.-Plan Nr. 53	06. 12. 1974	30. 11. 1993	06. 12. 1974
Änderungsplan Nr. 1	22. 06. 1979	30. 11. 1993	22. 06. 1979
Änderungsplan Nr. 2	11. 08. 1983	30. 11. 1993	11. 08. 1983
B.-Plan Nr. 78	05. 09. 1975	30. 11. 1993	05. 09. 1975
Änderungsplan Nr. 1	12. 08. 1977	30. 11. 1993	12. 08. 1977
Änderungsplan Nr. 2	15. 09. 1978	30. 11. 1993	15. 09. 1978
Änderungsplan Nr. 3	14. 06. 1979	30. 11. 1993	14. 06. 1979
Änderungsplan Nr. 4	28. 07. 1983	30. 11. 1993	28. 07. 1983
B.-Plan Nr. 88	25. 04. 1969	30. 11. 1993	25. 04. 1969
Änderungsplan Nr. 1	29. 05. 1984	30. 11. 1993	29. 05. 1984

Die v. g. rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Donnerstag, 02. 12. 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt - Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-/rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes den in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)
- nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 02. 12. 1993

**STADTVERWALTUNG KOBLENZ
HÖRTER
OBERBÜRGERMEISTER**

Auszug gefertigt
02/12.93

Vorstand des Vermessungsamtes
Urschrift überreicht
Koblenz, den 02.12. 1993


Stadtkammern